
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung wie folgt Stellung:

I. Zielsetzung und Lösungsansatz des Entwurfs

Der Entwurf zielt zum einen darauf, die bisherige Differenzierung bei den Sonderurlaubstagen für die Pflege kranker Kinder nach dem Jahreseinkommen für den Beamtenbereich dauerhaft aufzuheben.

Weiterhin zielt der Entwurf auf eine systemgerechte Übertragung der vorübergehenden Regelungen zur erhöhten Dauer des Krankengelds bei Erkrankung des Kindes für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Zeitraum 2024 und 2025 auf den Beamtenbereich.

Wir befürworten grundsätzlich den Ansatz einer systemgerechten Übertragung der Regelungen zur Dauer des Krankengeldes. Diese darf dabei in Verbindung mit der Streichung der Jahreseinkommensgrenze auf langfristige Sicht nicht zu einer Reduzierung des Sonderurlaubsanspruchs führen.

1. Dauerhaftes Entfallen der Differenzierung nach der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Artikel 1 Nummer 1)

Der Umfang der Sonderurlaubstage unter Fortzahlung der Besoldung zur Betreuung erkrankter Kinder unter zwölf Jahren ist für Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Bundes bislang von der Höhe der Dienstbezüge abhängig. Liegt die Höhe der Dienstbezüge über der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach den Vorschriften des § 6 SGB V, so erhalten Beamtinnen und Beamte vier Arbeitstage pro Jahr und Kind, lag die Besoldung unterhalb dieser Jahresarbeitsentgeltgrenze, werden nach § 21 Absatz 2 SUrlV acht Arbeitstage Sonderurlaub gewährt. Diese unterschiedliche Gewährung der Anzahl von Sonderurlaubstagen soll mit dem vorliegenden Entwurf dauerhaft entfallen.

Dazu soll der Sonderurlaubsanspruch nach § 21 Abs. 1 SUrlV offenbar ohne zeitliche Begrenzung (s. Artikel 3 i.V.m. 2) von 4 auf 8 Tage angehoben werden. Die Differenzierung in Absatz 2 soll entfallen.

Wir befürworten diese Regelung grundsätzlich, insbesondere im Hinblick auf die noch ausstehende Regelung der amtsangemessenen Alimentation. Im Rahmen unserer Stellungnahme zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz – BBVAngG (s. dort Seite 25) hatten wir darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Alimentation zu einer Reduzierung der Sonderurlaubsansprüche wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze führen könnte.

Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass diese Regelung über den 31.12.2025 hinaus in Kraft bleibt. Wir gehen davon aus, dass die Anzahl der Sonderurlaubstage nach § 21 Abs. 1 SUrlV nicht zum 01.01.2026 im Rahmen einer erneuten Änderung von 8 Tagen wieder auf 4 Tage zurückgeführt werden, sondern die neue „Untergrenze“ bilden soll.

Unter der Voraussetzung, dass es hierbei bleibt, wird diese Regelung vom BDZ begrüßt, da sie - nach hiesigem Verständnis dauerhaft - zu einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bzgl. 8 Tagen Sonderurlaub führt.

2. vorübergehende Anzahl der Sonderurlaubstage (Artikel 1 Nummer 2)

Mit Artikel 8b Nummer 3 Buchstabe d Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) wird durch § 45 Absatz 2a SGB V die Anzahl der sogenannten Kindkranktage zeitlich befristet ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 geändert. Die Zahl der Arbeitstage, auf die ein Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes besteht, wird für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für den Leistungszeitraum auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil bzw. 30 Arbeitstage für Alleinerziehende, längstens für insgesamt 35 Arbeitstage pro Elternteil bzw. 70 Arbeitstage für Alleinerziehende geändert.

Der Regelungsgehalt des § 45 Absatz 2a SGB V soll mit dem vorliegenden Entwurf durch eine zeitlich begrenzte Regelung in § 21 Abs. 2 SUrlV auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes systemgerecht und befristet übertragen werden, sodass sie von 2024 bis 2025 einen gegenüber Absatz 1 (8 Sonderurlaubstage) erhöhten Anspruch haben.

Geringere Erhöhung für Beamtinnen und Beamte

Die vorübergehende Erhöhung soll für Beamtinnen und Beamte dabei etwas geringer ausfallen als für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z. B. für nicht Alleinerziehende 13 Tage statt 15 Tage). Vor dem Hintergrund, dass Beamtinnen und Beamte die Bezüge in voller Höhe fortgezahlt werden, während sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine gegenüber dem Nettoarbeitsentgelt reduzierte Krankengeldzahlung erhalten, erscheint dieser Ansatz nachvollziehbar.

Stellungnahme

Berlin, 22. Dezember 2023



Zeitliche Befristung

Es sollte allerdings die zeitliche Befristung dieser Regelung hinterfragt werden.

Das Pflegestudiumstärkungsgesetz wurde in der Ausschussfassung (20/8105, 20/8901) angenommen. In der maßgeblichen Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses (20/8901) findet sich soweit ersichtlich keine Begründung, wieso die Erhöhung der Krankengeldtage auf den Zeitraum 2024 bis 2025 befristet sein soll. Auch ist nicht klar, auf welcher Grundlage über eine Verlängerung dieser Regelung entschieden werden soll. Es heißt dort (Seite 165) lediglich, dass die Anpassung zunächst für die Jahre 2024 und 2025 erfolgen soll. Ein Bezug auf Folgewirkungen von Corona, eine Evaluierung etc. findet sich nicht.

3. Attestpflicht

§ 21 Abs. 1 Nr. 4 SUrlV setzt eine ärztliche Bescheinigung voraus, die am ersten Tag vorgelegt werden muss.

Bundesgesundheitsminister Lauterbach hatte im Oktober Erleichterungen für die häusliche Pflege kranker Kinder angekündigt. Eltern sollten nicht mehr am ersten Tag, an dem das Kind krank ist, für ein Attest zum Arzt gehen müssen, um das Kinderkrankengeld in Anspruch zu nehmen, sondern ab dem vierten Krankheitstag:

<https://www.merkur.de/leben/karriere/kinderkrankengeld-lauterbach-telefonische-krank-schreibung-eltern-erkrankter-kinder-zr-92728238.html>

Im Hinblick auf diese Entwicklungen könnte angeregt werden, Erleichterungen bei der Attestpflicht im Rahmen der Sonderurlaubsverordnung zu schaffen.

Thomas Liebel

Bundenvorsitzender